
Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Dienstag, 23. Oktober 2018
Ort	Bürgerhaus „Helenenhof“
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr
Ende der Sitzung	20:50 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Rainer Düngen als Vorsitzender zu TOP 1 - 1.2 und 2 - 8
2. Erster Beigeordneter Frank Eichelhardt
3. Beigeordnete Monika Weidner als Vorsitzende zu TOP 1.3
4. Thomas Pritzer
5. Fabian Schumacher
6. Felix Stricker
7. Dirk Weigand

Schriftführer

Rainer Düngen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Heupelzen für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016;
 - 1.1 Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.2 Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO
 - 1.3 Entlastung des Ortsbürgermeisters sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
2. Ausbau der „Gartenstraße“ - Bürgerentscheid
3. Hochwasservorsorge;
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
4. Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
5. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes
6. LEADER-Projekt Westerwälder Mitfahrerbanken
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung**TOP 1 Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Heupelzen für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016****1.1 Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Jahresabschlüsse der Ortsgemeinde Heupelzen werden für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 vorgelegt. Aufgrund des Zeitablaufes und zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit erfolgt eine gemeinsame Vorlage dieser Jahresabschlüsse.

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wurden § 108 der Gemeindeordnung (GemO) und die §§ 33 - 38 sowie 43 - 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beachtet.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Dirk Weigand, berichtet über die Prüfung der Jahresabschlüsse. Der Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat,

- die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 festzustellen,
- dem Ortsbürgermeister, den ihn vertretenden Beigeordneten sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

1.2 Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO

Auf den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und die vorliegenden Unterlagen wird hingewiesen. Der Ortsgemeinderat beschließt über die Feststellung der Jahresabschlüsse.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 und stellt die Ergebnisse wie folgt fest:

Haushaltsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ergebnisrechnung						
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	18.770,64 €	24.035,51	22.953,04 €	12.948,73 €	145,19 €	411,39 €
Finanzrechnung						
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	40.758,74 €	45.759,60 €	41.575,11 €	2.266,80 €	5.652,94 €	- 6.445,44 €
Veränderung Finanzmittelbestand	40.758,74 €	45.759,60 €	41.575,11 €	2.266,80 €	5.652,94 €	- 6.445,44 €

Die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf neue Rechnung vorgetragen und verändern den Bilanzwert „Eigenkapital“.

Die Veränderungen des Finanzmittelbestandes (liquide Mittel) sind in der Bilanzposition „**Forderungen gegen die Verbandsgemeinde Altenkirchen aus der Einheitskasse des laufenden Verrechnungskontos**“ dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

1.3 Entlastung des Ortsbürgermeisters sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

Ortsbürgermeister Rainer Düngen und der erste Beigeordnete Frank Eichelhardt haben gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen.

Den Vorsitz übernimmt die Beigeordnete Monika Weidner.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Beanstandungen, die einer Entlastung entgegenstehen, haben sich nicht ergeben. Auf den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird hingewiesen.

Beschluss:

Dem Ortsbürgermeister und den ihn vertretenden Beigeordneten sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten wird für die Haushaltsjahre 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (5 Ja-Stimmen)

TOP 2 Ausbau der „Gartenstraße“ - Bürgerentscheid

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einstweiliger Anordnung festgestellt, dass vom Ortsbürgermeister keine kostenverursachenden Beschlüsse bezüglich des Ausbaues der „Gartenstraße“ umgesetzt werden dürfen. Die Begründung des Gerichts ist tendenziell. Argumente der Ortsgemeinde wurden nicht berücksichtigt.

Die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts führt dazu, dass die Ortsgemeinde die „Gartenstraße“ bis zu einer endgültigen Entscheidung nicht zusammen mit den Werken und den anderen Versorgern ausbauen kann. Die Werke können wegen der immer wieder auftretenden Rohrbrüche (hohe Wasserverluste) und des nicht mehr ausreichend zu gewährleistenden Brandschutzes nicht warten, bis das noch nicht terminierte Hauptsacheverfahren entschieden wird. Die Verbandsgemeindewerke erklären, dass die Ausschreibung ihrer Baumaßnahmen im November 2018 und die Vergabe am 14.02.2019 stattfinden sollen.

Der vom Ortsgemeinderat angestrebte Ausbau der „Gartenstraße“ aus einem Guss unter Ausnutzung von Synergieeffekten beim gemeinsamen Ausbau wird dadurch ad absurdum geführt. Die Werke werden im Frühjahr 2019 den Oberflächenkanal und die Wasserleitung in der „Gartenstraße“ erneuern. Ein Einmalbeitrag von 19,54 €/m² zu entwässernde Straßenfläche für die Straßenentwässerung wird auf die Anlieger mit wiederkehrenden Beiträgen umgelegt. Eine weitere Folge ist, die „Gartenstraße“ wird in 2019 und wenige Jahre später, wenn die Ortsgemeinde den endgültigen Ausbau macht, erneut aufgerissen werden.

Der von der Bürgerinitiative angestrebte Bürgerentscheid könnte aus Verwaltungs- und Bekanntmachungsgründen erst am 27.01.2019 stattfinden. Er ist somit für die Ortsgemeinde nicht zielführend, da eine gemeinsame Ausschreibung mit den Werken nicht mehr möglich würde.

Für den Ortsgemeinderat, der einen gemeinsamen Ausbau mit den Versorgern anstrebte, ist nun eine andere Sachlage entstanden. Um die Sachlage zu erörtern, traf sich Ortsbürgermeister Rainer Düngen mit Verbandsbürgermeister Fred Jüngerich und der Verwaltungsspitze am 22.10.2018.

Man ist sich einig, dass die Entscheidung im Eilverfahren des Verwaltungsgerichts Koblenz über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens präjudizierende Wirkung entfalten wird. Die Entscheidung trifft Aussagen, die von überregionaler Bedeutung sind und hat landesweit erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Beständigkeit der Entscheidung eines Ortsgemeinderats im Bereich des Straßenausbaues mit Beitragsfolgen. Diese Einschätzung teilt auch der Rechtsanwalt der Ortsgemeinde, Herr Dr. Stefan Meiborg. Im Falle der Weiterführung des Klageverfahrens würde für die Dauer desselben ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, und kommunalpolitisch wie kommunalrechtlich federführende Stellen des Landes (Gemeinde- und Städtebund, Ministerium des Innern, Oberverwaltungsgericht) bekämen die Tragweite dieser, heute noch, vorläufigen Entscheidung verdeutlicht.

Das Ziel der Ortsgemeinde, ein gemeinsamer Ausbau mit den Werken, ist nicht mehr zu erreichen. Fortan liegt das Interesse einer grundsätzlichen gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei der Verbandsgemeinde. Unter Vorbehalt der Zustimmung der politisch Verantwortlichen werden weitere Verfahrenskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) durch die Verbandsgemeinde übernommen.

Beschluss:

Aufgrund der Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz soll das Klageverfahren fortgesetzt und die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 3 Hochwasservorsorge;**Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde**

Die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz in der ersten Jahreshälfte 2018 haben gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Zusammenhang mit Starkregenereignissen immer wichtiger wird.

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO i. V. m. §§ 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient (ausschließlich) öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fortleitet (z. B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat aus diesem Grund im eigenen Namen und auf eigene Kosten bereits ein Hochwasservorsorgekonzept in Auftrag gegeben. Dieses Konzept wird mit 90 % durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Da ein solches Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht, sollte auch in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein solches Hochwasservorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde und nicht durch jede einzelne Ortsgemeinde beauftragt werden. Begonnen werden soll mit den Ortsgemeinden Busenhausen, Heupelzen und Hilgenroth, da hier ggf. im Rahmen anstehender Baumaßnahmen die Vorschläge des Konzeptes berücksichtigt werden können.

Es ist zu erwarten, dass aus dem Hochwasservorsorgekonzept diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes hervorgehen werden. Diese aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen können ggf. durch das Land gefördert werden (ca. 50 %). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der Verbandsgemeindewerke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Beispiel:

Die Verbandsgemeindewerke müssen einen Schmutzwasserkanal erneuern (DN 300). Zur Ableitung von Außengebietswasser müsste die betroffene Ortsgemeinde einen eigenen Kanal verlegen oder gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken einen größeren Kanal bauen (z.B. DN 400), da es gemäß Hochwasservorsorgekonzept keine Alternativmöglichkeiten zur Ableitung des Außengebietswassers gibt. Der auf die Ortsgemeinde entfallene Eigenanteil zum Bau des größeren Kanals (DN 400) würde bei der Zuschussbeantragung durch die Verbandsgemeinde als Finanzmittel von Dritten gewertet und dadurch die Förderung ggf. reduzieren.

Daher sollten sich auch durch das Konzept ergebenden Investitionsmaßnahmen ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

1. ein Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,
2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept finanziell überfordert werden können,
3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich gegebenenfalls förderschädlich auswirkt und
4. von Investitionsmaßnahmen innerhalb einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Eine Aufgabenübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Aufgaben übertragen werden. Daher wird den dortigen Gremien ein gleichlautender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufgabenübernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Mit Beschluss vom 27.09.2018 hat der Verbandsgemeinderat der Aufgabenübernahme bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Aufgabenübernahme nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten und der Umsetzung der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 4 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen

§ 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) regelt den Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften.

Danach entscheidet über Annahme und Vermittlung von nachstehenden Leistungen der Ortsgemeinderat. Der Ortsbürgermeister hat unten aufgeführte Spenden zweckgebunden für die Fortschreibung der Dorfchronik der Ortsgemeinde Heupelzen eingeworben.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen wird die Entgegennahme der Angebote der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, folgende vom Ortsbürgermeister eingeworbenen Spenden anzunehmen:

Art der Zuwendung/Verwendungszweck:

Geldzuwendungen für die Fortschreibung der Dorfchronik der Ortsgemeinde Heupelzen

Die Spenden sind zweckgebunden für die Fortschreibung der Dorfchronik zu verwenden.

Zuwendungsgeber:

Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg	im Monat August 2018	250,00 €
Westerwald Bank eG, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg	im Monat Sept. 2018	250,00 €
Sparkasse Westerwald Sieg, Postfach 1155, 56463 Bad Marienberg	einmalig	500,00 €

Beziehung zum Zuwendungsgeber:

keine

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)**TOP 5 Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes**

Das Dorferneuerungskonzept der Ortsgemeinde Heupelzen wurde im Rahmen der Anerkennung von Investitions- und Maßnahmenswerpunkte durch das Büro Stadt-Land-plus aus Boppard fortgeschrieben.

Beschluss:

Der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes wird wie vorgestellt zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes der Kreisverwaltung Altenkirchen, Unteren Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)**TOP 6 LEADER-Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westerwald-Sieg, die aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Wissen, Hamm, Betzdorf-Gebhardshain (nur Gemeinden der ehemaligen VG Betzdorf), Herdorf-Daaden und Kirchen besteht, hat beschlossen, das Projekt "Westerwälder Mitfahrerbanke" mit Fördermitteln aus dem LEADER-Fördertopf umzusetzen. Die einbezogenen Ortsgemeinden müssen sich nicht an den Investitionskosten beteiligen.

Herr Kober von der Kreisverwaltung Altenkirchen hat stellvertretend für die LAG Westerwald-Sieg das Projekt im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.09.2018 in der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorgestellt. Grundlage der Vorstellung bildete die in der Anlage beigefügte Präsentation, die sich wie folgt gliederte:

- I. Was sind Mitfahrerbanke
- II. Funktionsweise der Mitfahrerbanke
- III. Standorte von Mitfahrerbanken in der LEADER-Region
- IV. Design der Mitfahrerbanke
- V. Wer ist Projektträger
- VI. Welche Aufgaben/Kosten übernimmt der Projektträger
- VII. Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen
- VIII. Versicherungsschutz (Hinweis: Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Ortsgemeinden über den Projektträger)
- IX. Die nächsten Schritte
- X. Darstellung der Chancen und Risiken

Insbesondere Punkt VII. "Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen" ist für die Entscheidung der Ortsgemeinden über eine Teilnahme an dem Projekt von wesentlicher Bedeutung. Hier ist vorab positiv herauszustellen, dass die gesamten Investitionskosten vom Projektträger getragen werden.

Die Kosten setzen sich aus den Gewerken

- I. Kauf der Banke
- II. Kauf der Zielleitsysteme inkl. Ausstattung mit Zielortsschildern
- III. Montage der Banke und Zielleitsysteme

- IV. Foliararbeiten (Bedruckung der Ortsschilder und Zielleitsysteme) sowie
- V. der medialen Begleitung (Homepage, Flyer, Erklärfilm, Presseberichte) zusammen.

Die Kosten für das gesamte Projekt, das sich aus 65 einzelnen Standorten zusammensetzt und sich durch eine Vernetzung der einzelnen Standorte auszeichnet, belaufen sich inklusive medialer Unterstützung auf 134.000 €.

Von den vorgesehenen 65 Mitfahrerbanken wurden 26 Bänke der Verbandsgemeinde Altenkirchen zugeteilt. Davon sollen drei Bänke im Bereich der Stadt Altenkirchen aufgestellt werden. Die Verteilung der übrigen Bänke im Verbandsgemeindegebiet kann der Präsentation entnommen werden.

Die Aufgaben der Ortsgemeinden beschränken sich auf folgende Punkte:

- I. Auswahl des konkreten Standortes innerhalb der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung und der zuständigen Straßenmeisterei (soweit diese es als erforderlich ansieht)
- II. Dokumentation des ausgewählten Standortes auf dem in der Anlage beigefügten Erfassungsbogen. Das Einfügen eines Fotos vom geplanten Aufstellort ist zwingend erforderlich.
- III. Pflege des Standortes. Dazu zählen die jährlich einmalige Reinigung der Zielortschilder sowie die Meldung von Schäden an der Bank oder dem Zielleitsystem an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg, das Projekt umsetzt.
- IV. Die Ortsgemeinde und die Lokale Aktionsgruppe Westerwald-Sieg (vertreten durch den Vorsitzenden der LAG Westerwald Sieg, Landrat Michael Lieber) verpflichten sich, die Mitfahrerbank sowie das Zielleitsystem für eine Dauer von zwölf Jahren (Zweckbindung der Förderung) im Ort als Infrastruktureinrichtung vorzuhalten. Dabei kann die Ortsgemeinde selbst (in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) über die Örtlichkeit der Mitfahrerbank entscheiden. Sollte die Errichtung auf privatem Grund erfolgen und später ein Abbau der Bank sowie des Zielleitsystems erforderlich werden, hat die Ortsgemeinde die Kosten für den Abbau sowie den Wiederaufbau an anderer Stelle im Ort selbst zu tragen.

Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben sind gegenüber der LAG Westerwald-Sieg durch Unterzeichnung des beigefügten Gestattungsvertrages schriftlich zu dokumentieren. Die im Gestattungsvertrag offenen Passagen (Benennung der Grundstücke sowie der handelnden Personen) sind noch zu ergänzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass sich die Ortsgemeinde Heupelzen an dem Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanken“ in der beschriebenen Weise mit der Maßgabe beteiligt, dass der Projektträger - wie zugesagt - die gesamten Investitionskosten übernimmt. Sie verpflichtet sich, die sich aus dem Gestattungsvertrag ergebenden Aufgaben zu erfüllen und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Gestattungsvertrag mit der LAG Westerwald-Sieg, die durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Michael Lieber vertreten wird, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 7 Verschiedenes

- Informationen des Ortsbürgermeisters:
 - Der Ausbau der Straße „Am Sonnenhang“ bewegt sich im Zeitplan. Anliegerbeschwerden gibt es bisher nicht.
 - Ab dem 01.01.2019 werden die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Altenkirchen einen neuen Stromlieferanten haben. Das günstigste Angebot wurde von der Firma EWR AG abgegeben. Der Angebotspreis bewegt sich im bisherigen Rahmen.

- Der Förderantrag für den „Dorftreff“ wurde bei der ADD Trier gestellt. Mit dem zuständigen Sachbearbeiter der ADD, der Finanzabteilung und des Bauamtes der Verbandsgemeindeverwaltung gab es einen Ortstermin. Es ist beabsichtigt, in 2019 den Dorftreff, die Parkplätze und die Zuwegung zu bauen. Die Platzgestaltung (Spielplatz, Grillplatz, Bolzplatz etc.) erfolgt in einem zweiten Bauabschnitt in 2020.
- Von Mitgliedern des Ortsgemeinderats wurden zwei marode Ruhebänke repariert.
- **Termine:**
 - 05.11.2018, 16:30 Uhr Zukünftige Grünlandnutzung; Begehung mit der Naturschutzbehörde
 - 09.11.2018, 19:00 Uhr Helferfeier im Rahmen der 525-Jahrfeier
 - 17.11.2018, 08:30 Uhr Gully-Reinigung
 - 23.11.2018, 19:00 Uhr Dämmerschoppen, Ausrichter Ortsgemeinde
 - 10.12.2018, 19:30 Uhr Ortsgemeinderatssitzung

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Von den Zuhörern werden keine Fragen gestellt.
